

Sitzung des Kulturausschusses am 23.09.2010 hier: Antrag des SB Geza Lang zur Benennung von Einsparpotenti- alen im Bereich der Städtischen Galerie

In der Sitzung des Kulturausschusses stellte der SB Geza Lang folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die mögliche Kostenersparnis bei einer Schließung der Städtischen Galerie detailliert zu beziffern.

Der Antrag von SB Lang wurde mehrheitlich angenommen.

Im Rahmen der in der Sitzung aufkommenden Diskussion ergab sich, dass die Verwaltung in Erledigung dieses Auftrages die folgenden Fragen beleuchten wird:

- *Welche Einnahmen werden erzielt, wenn die im Besitz der Stadt Lüdenscheid befindlichen Kunstgegenstände veräußert werden?*
- *Ist eine Schließung überhaupt rechtlich zulässig vor dem Hintergrund, dass Kunstgegenstände unter Inanspruchnahme von Landesmitteln erworben wurden und diese insofern einer Bindungsfrist unterliegen?*

A. Kosten für den Betrieb der Städtischen Galerie

Der Betrieb der Städtischen Galerie erfolgt nicht kostendeckend. Die Erträge, die im Haushalt der Stadt Lüdenscheid abgebildet werden, liegen im unteren vierstelligen Bereich und sind somit zu vernachlässigen. Für den Betrieb der Städtischen Galerie fallen Personalaufwendungen für das hauptamtliche Personal an. Dies ist das Personal, das ausschließlich im Bereich der Städtischen Galerie eingesetzt ist sowie das der Museen und des Kulturamtes, soweit Leistungen für den Betrieb der Städtischen Galerie erbracht werden (Personalkostenanteile). Für die beiden Produkte der Städtischen Galerie sind hier jeweils 98.850 € angesetzt. In diesem Betrag sind nicht nur die Vergütungsbeträge an die MitarbeiterInnen enthalten, sondern auch Rückstellungen und Arbeitgeberbeiträge. Da das bewährte Programm der Städtischen Galerie mit dem äußerst knapp bemessenen hauptamtlichen Personal weder zu planen noch durchzuführen ist, bedient sich die Einrichtung der Leistung von Honorarkräften, die auf der Basis von Werkverträgen oder als Auftragnehmer ihren Beitrag zum Programm der Städtischen Galerie leisten. Im Produkt 1 sind hierfür 7.000 €, im Produkt 2 19.000 € vorgesehen.

Die Summe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beträgt im Produkt 1 43.010 € und im Produkt 2 69.386 €. Unter den Sach- und Dienstleistungen sind all die Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen des Kerngeschäftes der Einrichtung anfallen. Das sind alle sonderausstellungs- und veranstaltungsbezogenen Aufwendungen (Produkt 2) als auch die Aufwendungen, die im Rahmen der Betreuung und der Pflege der Kunstsammlung sowie in Bezug auf die Dauerausstellung entstehen.

Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit wird komplettiert durch bilanzielle Abschreibungen, Transferaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen. Im Produkt 1 ist ein Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 152.182 € ausgewiesen, im Produkt 2 beläuft sich das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit auf 179.001 €.

Die Beträge sind in der folgenden Übersicht zusammenfassend dargestellt:

		Produkt 1	Produkt 2	Gesamt
		Musealisierung von Kunstwerken	Ausstellungsprojekte der Städtischen Galerie	
1.	Ordentliche Erträge	600	1.150	1.750
2.	Personalaufwendungen	98.850	98.850	197.700
3.	Vergütung Honorarkräfte *	7.000	19.000	26.000
4.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.010	69.386	112.396
5.	Bilanzielle Abschreibungen	7.307	1.722	9.029
6.	Transferaufwendungen	0	1.193	1.193
7.	Sonst. Ordentliche Aufwendungen	3.615	9.000	1.2615
8.	LV Querschnittsämter	31.052	30.579	61.631
9.	LV Personalaufwand	290	290	580
10.	LV ZGW – Miete	126.217	126.217	252.434
11.	LV ZGW – Geschäftsaufw.	1.170	1.170	2.340
12.	LV Telekommunikation, Kopierdienst	585	596	1.181
13.	LV Versicherungen, Gerichtskosten	1.933	1.933	3.866
14.	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	- 313.429	- 339.786	- 653.215

* = Die Beträge für die Vergütung von Honorarkräften (Zeile 3) sind in dem Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 4) eingerechnet und hier nur zur Information separat ausgewiesen.

Der Bereich der investiven Zahlungen und der Instandhaltungsrückstellungen wird ausgeklammert, da diese jeweils einzelfallbezogen veranschlagt werden.

Die ausgewiesenen Beträge basieren auf den Haushaltszahlen 2011. Ungeachtet der Tatsache, dass alle genannten Zahlen dem Haushalt entnommen worden und insofern transparent sind, müssen gleichwohl diejenigen Erträge oder geldwerten Leistungen berücksichtigt werden, die im Rahmen von Sponsoring, durch die Einwerbung von Zuwendungen, Zuschüssen oder sonstigen Drittmitteln die *tatsächlichen*, aber nicht über den Haushalt ausgewiesenen bilanziellen Ergebnisse beeinflussen. Die Berücksichtigung ergibt sich konkludent aus den Haushaltsplanberatungen der vergangenen Jahre, bei welchen die Städtische Galerie regelmäßig zur Akquisition von Drittmitteln aufgefordert wurde. Dieser überparteiliche politische Wille wurde und wird von der Städtischen Galerie beachtet und regelmäßig umgesetzt. Es entspricht der politischen Beschlusslage gemäß dem Beschluss des Kulturausschusses vom 11.02.2010, dass die Städtische Galerie ab 2012 grundsätzlich Ausstellungsprojekte mit einem Anteil von 70 Prozent fremdfinanziert.

B. Welche Einnahmen werden erzielt, wenn die im Besitz der Stadt Lüdenscheid befindlichen Kunstgegenstände veräußert werden?

Als Arbeitsgrundlage existiert in den Museen eine elektronische Erfassung der Kunstwerke und Objekte. In dieser Erfassung ist für jedes Objekt ein Feld für eine Wertangabe vorgesehen, das jedoch nicht in jedem Fall gefüllt ist. In den Fällen, in denen eine Wertangabe vorhanden ist, handelt es sich nicht um den aktuellen und zeitgemäßen Marktwert, der im Fall einer theoretischen Veräußerung des Objektes zu erzielen wäre. Größtenteils handelt es sich um Schätzwerte, basierend auf den seinerzeitigen Anschaffungspreisen bzw. –zeitwerten, die jedoch im Fall einer Veräußerungsabsicht ausnahmslos überprüft und aktualisiert werden müssten.

Ob für die vielen Objekte der Kunstsammlung überhaupt ein Markt vorhanden ist, der eine Veräußerungsmöglichkeit annehmen lässt, muss angezweifelt werden. Mehr oder weniger verlässliche Werte, die im Fall einer Veräußerungsabsicht von der Stadt Lüdenscheid angesetzt würden, müssten in einem zeitintensiven Prozess ermittelt werden. Bei der Größe des Bestandes muss festgehalten werden, dass dies mit städtischem Personal nicht zu leisten ist. Ein entsprechender Auftrag wäre an einen bzw. mehrere externe Gutachter zu erteilen, was einen enormen Kostenaufwand allein für die Wertermittlung bedeuten würde.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Lüdenscheid zum ersten NKF-Haushalt zum 01.01.2009 ist der gesamte Bestand der Städtischen Galerie mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet. Dieses Vorgehen basiert auf § 55 Abs. 3 GemHVO und stellt eine Vereinfachungsregelung dar, von der bei der Stadt Lüdenscheid Gebrauch gemacht wurde.

Der „ICOM Code of Ethics“ bildet bis heute die international anerkannten ethischen Grundlagen für die Museumsarbeit. Über die Mitgliedschaft im Deutschen Museumsbund sind die Museen der Stadt Lüdenscheid an die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM gebunden. Unter Punkt 2 der Richtlinien trifft ICOM Festlegungen zur Sammlungstätigkeit von Museen. Als Grundsatz gilt:

Museen, die Sammlungen unterhalten, bewahren diese treuhänderisch zum Nutzen und zum Fortschritt der Gesellschaft.

Im Weiteren wird ausgeführt:

Museen haben die Aufgabe, ihre Sammlungen als Beitrag zum Schutz des natürlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Erbes zu erwerben, zu bewahren und fortzuentwickeln. Museumssammlungen sind ein bedeutendes Erbe der Gemeinschaft, haben in der Rechtsordnung einen besonderen Stellenwert und sind durch die internationale Gesetzgebung geschützt. Diese Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber macht Museen zu Verwaltern, die für den rechtmäßigen Besitz der in ihrer Obhut befindlichen Objekte, für den dauerhaften Charakter ihrer Sammlungen, für deren Dokumentation und Zugänglichkeit sowie für eine verantwortungsvolle Aussonderungspolitik verantwortlich sind.

Spezielle Aussagen zu angedachten Veräußerungen von Sammlungen oder Sammlungsbeständen trifft Ziffer 2.16 („Einkünfte aus der Veräußerung von Sammlungen“).

**2.16 Einkünfte aus der Veräußerung von Sammlungen
Museumssammlungen werden für die Öffentlichkeit treuhänderisch verwaltet und dürfen nicht als Aktivvermögen**

behandelt werden. Gelder oder Ersatzleistungen, die durch Aussonderung und Veräußerung von Objekten oder Exemplaren aus einer Museumssammlung erlangt wurden, sind ausschließlich zum Nutzen der Sammlung – im Regelfall für Neuerwerbungen eben dieser – zu verwenden.

C. Ist eine Schließung überhaupt rechtlich zulässig vor dem Hintergrund, dass Kunstgegenstände unter Inanspruchnahme von Landesmitteln erworben wurden und diese insofern einer Bindungsfrist unterliegen?

Ankäufe

Bei den mit Landesmitteln angekauften Objekten sind jeweils Zuwendungsbescheide ergangen. In den Zuwendungsbescheiden sind die Nebenbestimmungen erläutert.

Im Rahmen der Stellungnahme zu dem Antrag des SB Lang wurden exemplarisch einige Zuwendungsbescheide eingesehen. Im Zuwendungsbescheid an die Stadt Lüdenscheid bzgl. des Ankaufs zeitgenössischer Kunst vom 08.03.1993 mit einer Landeszuwendung in Höhe von 12.500 DM heißt es dazu:

1. „[...]“
2. Die mit Hilfe von Landesmitteln erworbenen Kunstwerke sollen grundsätzlich im Rahmen der Schausammlung des jeweiligen Museums der Öffentlichkeit zugänglich sein.
3. Werden die angekauften Kunstwerke veräußert oder einer anderen Zweckbestimmung zugeführt, ist die Landeszuwendung zurückzuzahlen.“

Schenkungen

Größere Schenkungen erfolgen grundsätzlich mit Maßgaben, die beispielsweise in dem Schenkungsvertrag, der zwischen der Stadt Lüdenscheid und Frau Nelli Wieghardt-Bar in Sachen „Wieghardt-Schenkung“ abgeschlossen worden ist, Niederschlag gefunden haben.

Dort heißt es:

„Rat und Verwaltung der Stadt Lüdenscheid sind sich einig in dem Bestreben, das künstlerische Werk des Malers Paul Wieghardt der Nachwelt zu erhalten, es zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Es folgen die Begründungen für dieses Einvernehmen.

Und an anderer Stelle heißt es:

„Zur Erreichung des vorgenannten Zwecks wird Frau Wieghardt der Stadt Lüdenscheid in Form einer Stiftung eine große Zahl von Arbeiten aus dem künstlerischen Nachlass Paul Wieghardts überlassen, während die Stadt Lüdenscheid die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für eine angemessene Präsentation und Pflege des künstlerischen Erbes Paul Wieghardts schaffen wird.“

In § 2 des Vertrages heißt es:

- (1) Die Schenkung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Die Stadt Lüdenscheid muss die Bilder sachkundig betreuen und erhalten. Eine Veräußerung an Dritte ist ausgeschlossen.

- b) Die Stadt Lüdenscheid muss einen erheblichen Teil der Bilder in geeigneten Räumen auf Dauer geschlossen ausstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen.
[...]
- c) Die Ausstellung der Bilder muss mindestens durch schriftliches Informationsmaterial (z. B. Katalog, Handzettel), nach Möglichkeit auch durch audio-visuelle Informationsmittel ergänzt werden, mit deren Hilfe über Leben und Werk Paul Wieg-hardts informiert wird.
[...]

Restaurierungen

Restaurierungen gehören aufgrund ihrer zwingenden Notwendigkeit seit einigen Jahren zu einem Arbeitsschwerpunkt der Städtischen Galerie. Die Einrichtung bemüht sich in jedem Fall um eine Bezuschussung durch externe Stellen. In der Hauptsache sind dies der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Museumsamt) sowie das Land Nordrhein-Westfalen. Bei einer Förderung durch das LWL-Museumsamt gelten die Förderungsrichtlinien des LWL-Museumsamtes. Danach müssen die restaurierten (und dafür bezuschussten) Objekte mind. zehn Jahre genutzt werden. Das bedeutet, dass Objekte, die im Eigentum des Zuwendungsempfängers stehen, von diesem zehn Jahre nach erfolgter Bezuschussung nicht veräußert werden dürfen. Geschieht das doch, behält sich der LWL die Rückforderung der Zuwendung einschl. der entsprechenden Verzinsung vor. Bei Leihgaben gilt die Regelung entsprechend. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass ein gültiger Leihvertrag über die Dauer von mind. 10 Jahren vorliegt.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg als mittelbewirtschaftende Stelle für Förderungen durch das Land Nordrhein-Westfalen konnte mitgeteilt werden, dass bei Landeszuschüssen für Restaurierungsmaßnahmen an Kunst- und Museumsobjekten keine zeitliche Bindungsfrist entsteht. Eine solche Regelung, wie sie bei der Bezuschussung im Fall eines Ankaufs (Anschaffung) eines Objektes entsteht, ist nicht vorgesehen. Ein solcher Fall ist nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg dort bisher nicht bekannt geworden. Dies zeigt, wie unüblich und einzigartig ein solches Vorgehen wäre, womit die Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM deutlich unterstrichen werden.

gez. Stefan Frenz